

## Marburger Pandektisten.

Von H. Swenger.

Als einst, vor 50 Jahren oder noch länger, ein Marburger Professor in der juristischen Fakultäts-Prüfung an den Kandidaten die Frage stellte: Quis fecit pandectas?, da soll dieser geantwortet haben: Mackeldeus ille clarissimus. Nun, die Pandekten hat der allerdings sehr berühmte Professor des römischen Rechtes, Ferdinand Mackeldey, gerade nicht gemacht, alldieweil dieses „opus desperatum“ schon dreizehnhundert Jahre zuvor der Kaiser Justinian durch seinen Hofjuristen Tribonian unter Zuziehung von sechszehn anderen Ictis hatte besorgen lassen, aber ein „Lehrbuch der Institutionen“ hat Professor Mackeldey verfaßt, das zuerst 1814 erschienen und 1818 zu einem „Lehrbuch des heutigen römischen Rechts“ umgearbeitet, irre ich nicht, 18 Auflagen erlebt hat und in die Sprachen fast sämtlicher Kulturvölker übersezt worden ist. Dem Verfasser selbst brachte dieses Lehrbuch gewaltigen Ruhm, dem Verleger Georg Friedrich Heyer in Gießen aber recht viel Geld ein.

Ferdinand Mackeldey ist zwar kein geborner Hesse, aber er hat eine Reihe von Jahren an der Universität Marburg als Professor gewirkt, seine nächsten Anverwandten bekleideten hohe Stellen im Staats- wie im Militärdienste unseres engeren Vaterlands, und heute noch blüht daselbst, in großem Ansehen stehend, die Familie Mackeldey, so daß wir dieselbe wohl zu den Unseren rechnen können.

Ferdinand Mackeldey ist am 5. November 1784 zu Braunschweig geboren. Sein Vater war daselbst Stallmeister des Herzogs Ferdinand. Nach dem Tode des letzteren (1792) verlor der Vater diesen Dienst, wurde aber bald nachher als Stallmeister bei der Universität Helmstädt angestellt. Hier besuchte Ferdinand Mackeldey das Pädagogium, bezog dann 1800 das Kollegium Karolinum zu Braunschweig, kehrte 1802 nach Helmstädt zurück und studierte daselbst 3½ Jahre die Rechte. Am 19. Mai 1806 wurde er nach vorgängigem examen rigorosum auf Grund seiner Inaugural-Dissertation „Quatenus actio de recepto contra aurigas et curatores mercium s. speditores competat“ zum Doctor juris promovirt. Hierauf trat er, um sich in der juristischen Praxis zu üben, als Auditor in das dortige Spruchkollegium und wurde noch in demselben Jahre unter die Advokaten aufgenommen. Zu Ostern 1807 habilitirte er sich als Privatdocent in der juristischen Fakultät. Er hielt zunächst Vorlesungen über Institutionen und einzelne Theile

der Pandekten, doch war es anfänglich nicht seine Absicht, sich dem akademischen Leben zu widmen, vielmehr ging sein Bestreben vorzugsweise dahin, in die richterliche Laufbahn einzutreten, und er war eben im Begriff, ein ihm angetragenes öffentliches Richteramt anzunehmen, als ihn unerwartet ein Unglück traf, welches seinem ganzen Lebensplane eine andere Richtung gab. An dem Tage, an dem Napoleon die Konstitution des Königreichs Westphalen (15. November 1807) unterzeichnete, verlor er plötzlich, ohne vorausgegangene Krankheit, ohne besonderen Anfall und sonst bei vollkommener Gesundheit in Zeit von einer halben Stunde gänzlich das Gehör. Vergebens forschten die Aerzte nach der Ursache dieser plötzlich eingetretenen Taubheit, vergebens wurden alle Mittel dagegen angewandt, vergebens unterwarf er sich später der Operation der Durchbohrung des Trommelfells, nichts half, er war und blieb seitdem stoctaub. Dadurch wurde er aber gezwungen, die praktische Laufbahn aufzugeben, und zugleich bestimmt, sich nunmehr ganz dem akademischen Lehramte zu widmen. Im Jahr 1808 wurde er zum außerordentlichen Professor der Rechtswissenschaft und im darauffolgenden Jahr auch zum außerordentlichen Beisitzer des Spruchkollegiums ernannt. Nach Aufhebung der altehrwürdigen Universität Helmstädt durch das westphälische Dekret vom 10. December 1809 wurde er mit dem geringen Gehalte von 400 Franken nach Marburg versetzt. Das war eine trübe Aussicht, und nur ungern verließ er Helmstädt, wo ihm alles befreundet und seine Existenz gesichert war. In Marburg fand er eine außerordentlich freundliche Aufnahme; die herzliche Theilnahme, deren er sich dort bald allenthalben zu erfreuen hatte, das offene biedere Vertrauen, mit welchem ihm seine neuen Kollegen ohne Ausnahme entgegenkamen, die unverkennbare Bereitwilligkeit, ihn durch Rath und That zu unterstützen, trugen jedoch nicht wenig dazu bei, ihn zu ermuthigen und ihm bald das Leben in Marburg sehr angenehm zu machen. Im Juni 1810 wurde er zu Marburg als außerordentlicher Professor und als außerordentlicher Beisitzer des Spruchkollegiums eingeführt, wenige Tage darauf eröffnete er seine Vorlesungen. Schon am 27. Februar 1811 wurde er zum ordentlichen Professor in der juristischen Fakultät und im April desselben Jahres, nach Erleben's Tode, auch zum ordentlichen Mitglied des Spruchkollegiums ernannt. Als nach der Schlacht bei Leipzig das Königreich Westphalen aufgelöst und